

## **Abschrift der Satzung**

### **Karnevalsgesellschaft „Iwwerfiehrt“ gegr. 1896 e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft „Iwwerfiehrt“ gegr. 1896 e.V. nachstehend –KGI- genannt. Er wurde zu Koblenz in der Weißergasse im Jahre 1896 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz –e.V.-.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

1. Die KGI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der KGI ist die Förderung des rheinischen Brauchtums, der heimatlichen Mundart und des volkstümlichen Karnevals in Sitzungen, Umzügen und sonstigen Veranstaltungen.
3. Die KGI ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KGI dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln der KGI. Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zwecken der KGI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand der KGI zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.  
Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.  
Ein Mitglied kann aus der KGI ausgeschlossen werden:
  - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) Schwere Verstöße gegen die Interessen der KGI oder grob unfaires Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern.Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied wird in die Mitgliederliste durch den Vorstand gestrichen, bei Rückstand eines Jahresbeitrages und Nichtzahlung nach zweimaliger Aufforderung.
3. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 4**

##### **Finanzen**

1. Die KGI finanziert ihr Aktivitäten durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## § 5 Organe

Organe der KGI sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KGI.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist mindestens einmal jährlich (spätestens bis zum 30. Mai) als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von vier Wochen auf Antrag von Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder repräsentieren, als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in allen Fällen schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand (§ 7, Abs. 4) Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Maßgebend ist das Versanddatum (Poststempel) der Einberufung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Enthaltungen von mehr als einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, muß die Abstimmung wiederholt werden.  
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann mit Mehrheit offene Abstimmung beschlossen werden.  
Der (die) 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der (die) 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung.
5. Mit Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b. Bericht des (der) 1. Vorsitzenden
  - c. Bericht des (der) Präsidenten(in)
  - d. Bericht des (der) Kassierer(in)
  - e. Bericht der Kassenprüfer
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Wahlen von Vorstand und Kassenprüfer soweit erforderlich
  - h. Anträge
  - i. Verschiedenes
6. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge, die nicht in Der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand der KGI eingegangen sind. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung verzeichnet sein.

## **§ 7** **Vorstand**

1. Der Vorstand
  - a) dem (der) 1. Vorsitzenden
  - b) dem (der) 2. Vorsitzenden
  - c) dem (der) Geschäftsführer(in)
  - d) dem (der) 1. Kassierer(in)
  - e) dem (der) 2. Kassierer(in)
  - f) dem (der) Schriftführer(in)
  - g) dem (der) Präsidenten(in)

Die Regelung der internen Arbeitsverteilung obliegt dem Vorstand.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der KGI. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Der Vorstand wird **auf zwei Jahre** gewählt und bleibt solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der Amtsperiode aus, muß in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der/die 1. Vorsitzende  
der/die 2. Vorsitzende  
der/die Geschäftsführer/in  
der/die Kassierer/in  
der/die Präsident/in  
Von Ihnen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung nach außen hin berechtigt, im Innenverhältnis geht das Recht der/des 1. Vorsitzenden vor.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§ 8** **Protokollieren der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind jeweils Protokolle Anzufertigen.

## **§ 9** **Kassenprüfung**

Die Kasse der KGI wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre Gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Einen Prüfungsbericht.

## **§ 10**

## Auflösung

1. Die Auflösung der KGI kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder
  - von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung der KGI fällt ihr Vermögen an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke in Koblenz zu verwenden hat.

## **§ 11** Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 19.07.2007 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.

Diese Abschrift der Satzung ergeht an alle Mitglieder der KGI ohne Unterschrift.